



Gemeinde Lindlar – Der Bürgermeister – Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

An die Mitglieder des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Nachrichtlich

An alle Ratsmitglieder

Auskunft erteilt: Herr Schibelka
Geschäftszeichen:
Zimmer Nr.: E-07
Telefondurchwahl: (02266) 96-114
Telefax: (02266) 96-7114
E-Mail: Herbert.schibelka@lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 16.11.2011

12. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 29.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage reichen wir Ihnen die in der Einladung zur o.a. Sitzung angekündigten Sitzungsvorlagen zu

TOP 07: Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2012 und V. Nachtrag zur
Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur
Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

TOP 11: Aktualisierung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der
Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

nach.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schibelka

Anlagen

Finanzen, Steuern, Rechnungswesen

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 29.11.2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 07: Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2012 und V. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

Sachverhalt:

Nach einem Urteil des OVG Münster (II:A676/76 vom 23.10.1978) müssen Gebührenkalkulationen der Kostenrechnenden Einrichtungen, die sich auf Gebühren auswirken, vom Gemeinderat beschlossen werden.

Entstandene Gewinne / Verluste sind nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen.

Die Festlegung des öffentlichen Interesses auf 10% erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.03.2009. Die Friedhöfe der Gemeinde Lindlar werden neben ihrem vorrangigen Zweck als Begräbnisstätte auch als Orte der Besinnung und Erholung genutzt und erfüllen somit eine allgemeine Funktion für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lindlar. Dies wird durch die natürliche Beschaffenheit der Friedhöfe und deren zentrale Lage untermauert.

Die Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen 2012 ist als Anlage beigefügt. Sie besteht aus der Kalkulation selbst, ergänzt um die Anlagen 1 bis 6. Die Anlage 6 sowie der Entwurf des V. Nachtrages zur Gebührenordnung zeigen die neu kalkulierten Gebührensätze für 2012. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der zurzeit gültigen Grabstellengebühren.

Die Gebührenkalkulation 2012 schließt mit einem geplanten Fehlbetrag nach KAG in Höhe von €6.588 sowie mit einem NKF-Fehlbetrag in Höhe von €131.130.

Der Fehlbetrag der Betriebsabrechnung 2010 nach KAG in Höhe von €4.022,65 wurde im Jahresabschluss 2010 dem Sonderposten für Gebührenaussgleich Bestattungswesen entnommen, der damit €60.737,63 beträgt. Der Verlust nach NKF in Höhe von €129.762,32 wurde durch den allgemeinen Haushalt getragen.

Vorläufige Berechnungen der Betriebsabrechnung 2011 für das Bestattungswesen zeigen Verluste nach KAG in Höhe von T€54 und NKF in Höhe von T€164. Die Verluste entstehen, da die geplanten Einnahmen aus Grabstellengebühren vermutlich nicht realisiert wer-

den. Eine Inanspruchnahme des Sonderpostens für Gebührenaussgleich Bestattungswesen in Höhe von T€54 wird erforderlich. Dieser wird somit noch T€6 betragen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Sonderposten für den Gebührenaussgleich nicht in die Kalkulation einzubeziehen und die Gebührensätze in 2012 zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Gemeinderat, die Gebührenkalkulation 2012 des Bestattungswesens sowie den V. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung zu beschließen.

Annette Krop
Sachbearbeiterin

Friedhelm Schwirten
Fachleiter

Werner Hütt
Gemeindekämmerer

Dr. Hermann-Josef
Tebroke
Bürgermeister

Sicherheit und Ordnung

Sitzungsvorlage
für die Sitzung des
Ausschusses für Sicherheit und Ordnung
am 29.11.2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 11: Aktualisierung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004

Vorberaten im	am	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	28.09.2010	11

Sachverhalt:

Nach der derzeitigen Straßenreinigungssatzung besteht innerhalb der geschlossenen Ortslagen und den Ortsdurchfahrten eine Reinigungspflicht der Gehwege und kombinierten Rad-Gehwege durch die jeweils angrenzenden Grundstücksanlieger, sofern die Grundstücke hierüber erschlossen sind oder erschlossen werden können.

Im Winter 2008/2009 wurde der Rad-Gehweg entlang der Horpestraße durch den Bauhof/TeBEL vollständig im Rahmen des Winterdienstes gestreut oder geräumt. In Anwendung der Straßenreinigungssatzung wurden diese Arbeiten in der Winterdienstperiode 2010/2011 nicht mehr durchgeführt, weil die Grundstücke über den vorhandenen Rad-Gehweg erschlossen sind. Dies hat auf Unverständnis bei den betroffenen Grundstückseigentümern geführt.

Mit Schreiben vom 17.09.2010 beklagen sich die Anlieger, dass die Einstellung des Winterdienstes ohne vorherige Information der Anlieger erfolgt ist. Nach Gesprächen mit den Anliegern wurde der Winterdienst daraufhin zunächst durch den TeBEL weiter durchgeführt.

Mit Schreiben vom 21.11.2010 beantragt nun die Anliegergemeinschaft „Horpe, Horpestr.“, das der TeBEL den Winterdienst im Auftrag der Pflichtigen gegen Kostenerstattung durch die Pflichtigen weiterhin durchführen soll (**Anlage I**).

Insbesondere der unter Ziff. 3 genannte Vorschlag der Interessengemeinschaft führt zu einer Rückübertragung der Räum- und Streupflicht der Anlieger auf die Gemeinde im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dies hätte haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde Lindlar zur Folge. Dies kann schon aus diesem Grunde nicht im

Sinne der Gemeinde sein. Außerdem würde ein Präzedenzfall geschaffen, auf den sich andere Anlieger berufen könnten.

Nach § 2 Ziff. 2 der Straßenreinigungssatzung kann auf Antrag des Reinigungspflichtigen ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Lindlar mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an Stelle des Reinigungspflichtigen übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Jeder einzelne Anlieger hat, wenn von ihm so gewollt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Das von der Anliegergemeinschaft genannte Unternehmen wird sicherlich in der Lage sein, solche Beauftragungen durchführen. Es muss aber eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung zwischen den vertraglichen Verpflichtungen und der Kostenstellung gegenüber der Gemeinde und den anderen reinigungspflichtigen Anliegern geschaffen werden. Die mit Schreiben vom 21.11.2010 vorgeschlagene Regelung erfüllt diese Voraussetzung nicht. Allerdings wird im Winter 2011/2012 ein anderes Unternehmen für den Streubezirk Horpe zuständig sein, so dass das bisherige ortsnahe Unternehmen nunmehr in eindeutiger Abgrenzung zu dem Gemeindeauftrag die an die Anlieger übertragenen Räum- und Streupflicht durchführen könnte.

Ein ähnliches Problem besteht auf dem Rad-Gehweg entlang der Talstraße, von der Einmündung Böhler Straße bis zum Ponyweg. Die dort angrenzenden Grundstücke werden ebenfalls über den dort vorhandenen Rad-Gehweg erschlossen, so dass die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke in der Reinigungspflicht wären.

In einem Teilbereich dieses Rad-Gehweges hat sich die Gemeinde im Zuge des damaligen Grunderwerbs für den Rad-Gehweg allerdings verpflichtet, den Winterdienst durchzuführen und den Grundstücksanlieger von den Winterdienstspflichten zu befreien. Auch in diesem Fall wurde bis zum Winter 2009/2010 der Winterdienst auf dem kompletten Rad-Gehweg vollständig durch den Bauhof/TeBEL durchgeführt.

Sowohl für den Rad-Gehweg an der Horpestraße als auch für den Rad-Gehweg entlang der Talstraße schlägt die Verwaltung vor, die betroffenen Grundstückseigentümer über die Regelung in der Straßenreinigungssatzung zu informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt wird übergangsweise der Winterdienst durch den TeBEL durchgeführt.

Im Rahmen der Überprüfung der Streubezirkseinteilung wurde auch das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die in **Anlage II** genannten Straßen in dieses noch eingefügt werden müssen. Der besseren Übersichtlichkeit halber empfiehlt die Verwaltung, das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung insgesamt neu bekannt zu machen.

Aufgrund der zuvor genannten Sachverhalte erfolgt folgender

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Anliegergemeinschaft Horpestraße vom 21.10.2010 auf „Mitnutzung“ des gemeindlichen Räum- und Streudienstes wird nicht entsprochen.

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung unterbreitet dem Gemeinderat folgende

Beschlussempfehlung:

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Lindlar wird unter Einbeziehung der in Anlage II aufgeführten Straßen neu bekannt gemacht und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung sind die betroffenen Grundstückseigentümer in Eichholz, Horpe und Altenrath-Böhl zusätzlich in geeigneter Form über die Änderungen zu informieren.

Herbert Schibelka
Fachleiter

Ralf Urspruch
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Anlage I

20.11.2010
Hr. Schibelka

Annemie & Bernd
Breidenbach

Horpe 27
51789 Lindlar

bernd.breidenbach@gmx.de

Telefon
02266 45 91 73
0170 32 55 674

Annemie & Bernd Breidenbach, Horpestraße 27, 51789 Lindlar-Horpe

Gemeinde Lindlar
Herrn H. Schibelka
Rathaus Borromäusstr.
51789 Lindlar

Winterdienstregelung im Ortsteil Horpe

21. November 2010

Sehr geehrter Herr Schibelka,

mit Schreiben vom 17.09.2010 hat die Gemeinschaft der winterdienstpflichtigen Anlieger der Horpestraße gebeten, dass die Gemeinde auch weiterhin den Winterdienst übernimmt.

Der zuständige Ausschuss hat dieses Anliegen per Beschluss vom 28.09.2010 abgelehnt. Als Lösungsansatz wurde empfohlen, dass die Anliegergemeinschaft das von der TeBEL beauftragte Räumunternehmen Lob & Peters mit der Räumung beauftragt.

Auf Anfrage hat Lob & Peter über die FA. KLP das beigefügte Angebot unterbreitet.
Dabei geht KLP davon aus, dass die in Rede stehende Strecke in 10 – 15 Min. zu durchfahren ist und berechnet daher pauschal pro gefahrenem Einsatz 25 € (siehe Anlage).

In Folge dieses Angebotes sind folgende Punkte zu klären:

1. Gegen die Pauschale wird seitens der Anliegergemeinschaft kein Einwand erhoben, da der Stundensatz zu Grunde gelegt worden ist, der auch der Gemeinde in Rechnung gestellt wird.

Allerdings ist aus Sicht der Anliegergemeinschaft der Anteil, der ihr zu Last fällt auf 10,77 € zu kürzen, da von der Gesamtstrecke von Ausgangs Eichholz bis zum letzten Anliegergrundstück Horpestr. 32 von den knapp 700 Meter nur insgesamt 293 Meter von den Anliegern zu räumen sind (Summe aller Winterdienst-Meter lt. Hebescheiden der Gemeinde, siehe Aufstellung unten). Der Rest verbleibt, mit Ausnahme des Grundstücks der Familie

Höhner, die den Winterdienst selber ausführen wollen, in der Räumpflicht der Gemeinde.

2. Kann die Anliegergemeinschaft das Angebot nur mit Zustimmung der Gemeinde zur der Beauftragung des Lohnunternehmens annehmen und beantragt daher mit diesem Schreiben, diese Zustimmung zu gewähren.

3. Ist es aus Sicht der Anliegergemeinschaft sinnvoll und wünschenswert, wenn die Einsatzsteuerung und -kontrolle in der Obhut der Gemeinde bzw. der TeBEL verbleibt, d. h. wenn mit der jeweiligen Beauftragung zur Streuung bzw. Räumung für die gemeindliche Strecke gleichzeitig der Auftrag als seitens der Anliegergemeinschaft erteilt gilt und somit entsprechend des Angebots von KLP die Räumung in einer Tour erfolgt.

Vorausss.
§ 2 Ziffer 2.
Straßenreinigung-
satzung

Darüber hinaus erachten wir es als vereinfachend und sinnvoll, wenn die Gemeinde oder die TeBEL den Teil der Rechnung von KLP an die einzelnen Anlieger gemäß ihres Streckenanteils einschließlich des von der Gemeinde oder der TeBEL in Rechnung zustellenden Salzmenge, gerne auch an die Anliegergemeinschaft zu meinen Händen weiterleitet, weil hiermit für uns als Zahlungspflichtigen dokumentiert ist das

- a) der Einsatz durch die Gemeinde bzw. die TeBEL angeordnet und
- b) die Leistung auch tatsächlich ausgeführt worden ist.

JM 20/12/2010

Im Hinblick auf die Rechnungs- und Zahlungsintervalle würden wir uns der Regelung zwischen TeBEL und KLP anschließen.

4. Von der Variante, dass KLP mit dem vom TeBEL beauftragten Fahrzeug zuerst nur die gemeindlichen Streckenabschnitte räumen darf und somit mit einem anderen Fahrzeuge die Streckenabschnitte der Anliegergemeinschaft räumen muss, bitten wir aus kosten und aus ökologischen Gründen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernold Breidenbach
Aufstellung:

private Räumlänge Horpestr.	
Name	Grundstückslänge in Meter lt. Hebebescheid
Henz E.	34
Baran Büth	32
Lob M.	30
Ülner	45
Haas	48
Breidenbach	32
Knauf M.	13
Knauf O.	13
Lob W.	46
Summe	293

Lob & Peters GbR · Remshagener Str. 8 · 51789 Lindlar

Herrn
B. Breidenbach
Horpestraße 27
51789 Lindlar

Lob & Peters GbR
Remshagener Straße 8
51789 Lindlar

Landwirtschaftliches
Lohnunternehmen

Mobil: 0170 - 2856684
Fax: 02266 - 4405513
Tel.: 02266 - 1852

www.klp-agrarservice.de
E-Mail: georglob@gmx.de

Sehr geehrter Herr Breidenbach,

wie telefonisch besprochen, unterbreiten wir Ihnen nachfolgendes

Angebot für den Räumdienst des Rad- Gehweges Horpe/Eichholz.

Mit Zustimmung der Gemeinde würden wir den Rad- Gehweg in unseren

Streckenplan aufnehmen.

Dies wäre sinnvoll, da wir das Teilstück der Gemeinde auch räumen müssen.

Die Zeit, die wir benötigen, um den Rad-Gehweg komplett zu räumen, werden wir der Gemeinde gegenüber in Abzug bringen (ca. 10-15 Min.).

Es würde allerdings das Salz der Gemeinde genutzt werden, hier bitten wir im Vorfeld von Ihrer Seite aus um Klärung.

Pro Räumeeinsatz würden wir eine Pauschale von 25,- €, zzgl. MwSt., berechnen.

Sollte die vorgenannte Variante nicht auf Zustimmung der Gemeinde stoßen, müsste ein separates Fahrzeug zum Einsatz gebracht werden.

Dies wäre allerdings mit deutlichen Mehrkosten verbunden.

wie hoch ???
35,- €

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


M. Peters

Anlagell

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger						
Ortsteil	Strasse	1	2	3	Bemerkungen	Klassifizierung
Frielingsdorf	Am Alten Friedhof	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde
Hohlkeppel	Pastor-Schneider-Weg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde
Horpe	Am Schlagbaum	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eingliederung in die Ortschaft Horpe	Gemeinde
Horpe	Horpestr.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eingliederung in die Ortschaft Horpe; Durchgangsstraße nur Gehweg = zu 1:	Gemeinde
Lindlar	Am Marktplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde
Lindlar	Holz-Richter-Straße	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde
Lindlar	Lingenbacher Weg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Winterdienst nur bis Einfahrt Freilichtmuseum	Gemeinde
Remshagen	Am Berkebach	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Winterdienst nur bis Einfahrt :metabolen	Gemeinde

zu 1: ganzjährige Reinigung der Gehwege, falls Gehweg vorhanden

zu 2: ganzjährige Reinigung der Gehwege (falls vorhanden) sowie ganzjährige Fahrbahnreinigung ausser bei gemeindlichem Winterdienst

zu 3: ganzjährige Reinigung von Fahrbahn und (falls vorhanden) ganzjährige Reinigung der Gehwege

SEITE 1 VON 2

Ortsteil	Strasse	1	2	3	Bemerkungen	Klassifizierung
Scheel	Dominoweg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde
Scheel	Pöhler Weg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab dem Tag nach der Widmung	Gemeinde
Scheel	Zur Zwergenhöhle	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Gemeinde

zu 1: ganzjährige Reinigung der Gehwege, falls Gehweg vorhanden

zu 2: ganzjährige Reinigung der Gehwege (falls vorhanden) sowie ganzjährige Fahrbahnreinigung ausser bei gemeindlichem Winterdienst

zu 3: ganzjährige Reinigung von Fahrbahn und (falls vorhanden) ganzjährige Reinigung der Gehwege